Antrag auf Ausstellung eines Sachkundeausweises

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

gemäß § 17 OÖ Bodenschutzgesetz, LGBL Nr. 44/2012 (gebührenpflichtig)

Daten AntragstellerIn:

Titel | Vorname | Nachname

Geburtsdatum TT . MM . JJJJ | Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

Telefon | E-Mail

Passfoto dem Antrag beilegen

Bitte **nicht** aufkleben

Nachweis der Identität: (bei der Antragstellung vorzulegen) (Zutreffendes ankreuzen)

☐ Reisepass Nr.: ☐ Personalausweis Nr.: ☐ Führerschein Nr.:

Nachweis der Qualifikation:

a.) Ausbildungen in Oberösterreich (keine Beilagen erforderlich)

☐ **Fachschulabschluss, Facharbeiter oder Meisterprüfung**

☐ **Kleiner Sachkundekurs (8 h), Großer Sachkundekurs (20 h)**

☐ **Sonstige Anerkennungen der LK OÖ (zB 2 Jahre Fachschule, 3 Jahre HLBLA St. Florian)**

c.) Weiterbildung

☐ **Weiterbildung (5 h)**

b.) Sonstige Ausbildungen (Beilagen erforderlich)

☐ Erfolgreicher Abschluss einer einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung.

☐ Erfolgreicher Abschluss einer höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalt.

☐ Erfolgreicher Abschluss eines Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen.

☐ Besitz der Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung.

☐ Sonstige fachlich einschlägige Ausbildungen (z. B. Ausbildungen in anderen Bundesländern, Staaten, etc.)

Einzugsermächtigung für Abbuchung der Gebühr

Ich ermächtige die Landwirtschaftskammer OÖ, die anfallenden Gebühren von meinem Konto mittels SEPA Lastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Landwirtschaftskammer OÖ auf mein Konto,

IBAN _____, BIC _____ gezogene SEPA Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Datum

Unterschrift Antragsteller

Anmerkungen Entgegennahme

Eingangsstempel

Entgegengenommen

Jahr

laufende Nummer

Weitere Informationen siehe Rückseite

Informationen zum Sachkundenachweis Pflanzenschutz

Der Kauf und die Verwendung inkl. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln werden neu geregelt. Neu ist vor allem, dass es dazu einen Ausweis im Scheckkartenformat geben wird. Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige Bezirksbauernkammern bzw. die Landwirtschaftskammer OÖ. Für Fragen zu diesem Thema können Sie sich an das Kundenservice der LK OÖ unter der Tel. Nr. 050-6902-1000, e-mail: kundenservice@lk-ooe.at wenden.

Welche Personen benötigen einen Sachkundeausweis Pflanzenschutz?

Alle Personen, die ab dem 26.11.2013 Pflanzenschutzmittel (PSM) beruflich bzw. in der Land- u. Forstwirtschaft verwenden (oder auch nur lagern wollen) oder als Beraterin oder Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln tätig sein wollen. Es betrifft nicht nur Landwirte, sondern auch Personen, die z.B. im nichtlandwirtschaftlichen Bereich (Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen), etc. PSM beruflich verwenden. Eine Verwendung von PSM unter der Anleitung einer sachkundigen Person ist nicht mehr möglich.

Für die sonstige Verwendung (z.B. im Hausgarten- und Kleingartenbereich) ist für nicht berufliche Verwender kein Ausweis notwendig jedoch (wie bisher) ein 5-stündiger Ausbildungskurs (werden z:b. von den Siedlerverbänden LFI angeboten). Für die Verwendung geringer Mengen im Haushaltsbereich (z.B. für Zimmerpflanzen oder Balkonblumen) ist auch dieser nicht erforderlich.

Für die Ausbringung welcher Produkte (PSM) ist der Ausweis notwendig?

Alle Pflanzenschutzmittel, die im Pflanzenschutzmittelregister des BAES-Bundesamt für Ernährungssicherheit eingetragen sind (inkl. gemeldeter deutscher und niederländischer Produkte) - abrufbar im Internet unter http://pmg.ages.at. Auch Produkte für den Biolanbau mit Pflanzenschutzmittelregisternummer, Produkte für Einzelpflanzenbehandlung im Grünland, oder PSM für den Einsatz im nichtlandwirtschaftlichen Bereich fallen darunter.

Wer darf in Zukunft PSM kaufen?

Ab 26.11.2015 können Pflanzenschutzmittel, die von der Behörde für die berufliche Anwendung zugelassen wurden, nur mehr gegen Vorlage eines Sachkundeausweises verkauft werden. Ohne Sachkundeausweis wird man Pflanzenschutzmittel auch dann kaufen und als Rechnungsempfänger aufscheinen können, wenn man deren Lagerung und Ausbringung nachweislich an einen Inhaber eines Sachkundeausweises auslagert bzw. überträgt. Eine diesbezügliche Verordnung ist in Ausarbeitung.

Welche Unterlagen muss ich zur Beantragung mitnehmen?

Zur Feststellung der Identität muss ein gültiger Reisepass, Personalausweis oder Führerschein vorgelegt werden. Beigebracht muss auch ein Passfoto werden. Folgende Nachweise der Qualifikation ermöglichen die Ausstellung eines Sachkundenachweises:

1. **Nachweise von Ausbildungen in OÖ, die in der Landwirtschaftskammer aufliegen** und die der/die Antragsteller/in nicht vorlegen muss:
   a. **Fachschulabschluss** (erfolgreicher Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule der Fachrichtungen Landwirtschaft inkl. Pferdewirtschaft oder Gartenbau)
   b. **Facharbeiter- oder Meisterprüfung** (erfolgreicher Abschluss einer Berufsausbildung im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft inkl. Pferdewirtschaft oder in den Ausbildungsgebieten Garten-, Feldgemüse-, Wein- oder Obstbau oder Forstwirtschaft)
   c. **„Kleiner Sachkundekurs (8 h)"** (mindestens fünfjährige praktische Betätigung in der Landwirtschaft in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Weiterbildungskurs der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Ausmaß von mindestens acht Stunden und Geburtsdatum vor dem 1.1.1972)
   d. **„Großer Sachkundekurs (20 h)"** (erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungskurs der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Ausmaß von mindestens 20 Stunden)
   e. **„Sonstige Anerkennungen der LK OÖ** (Abschluss einer 2-jährigen Fachschulausbildung mit Zertifikat der Landwirtschaftskammer über die Sachkundigkeit, 3 Jahre HLBLA St. Florian)
2. **Nachweise, die in der Landwirtschaftskammer nicht aufliegen** und die der/die Antragsteller/in vorlegen muss:
   a. erfolgreicher Abschluss einer einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung (zB Gärtner, Florist)
   b. erfolgreicher Abschluss höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt
   c. erfolgreicher Abschluss eines Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen (zB Landwirtschaft, Agrarwissenschaften, Forstwirtschaft)
   d. Besitz einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung
   e. Sonstige, fachlich einschlägige Ausbildungen (z.B. Ausbildungen in anderen Bundesländern oder anderen Staaten, Ausbildungsbescheinigung für Verkaufsberater gem. Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, etc.)

Achtung: Die Ausbildung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Jahre sein, andernfalls muss eine 5-stündige Weiterbildung nachgewiesen werden.

Nicht anerkannt werden: Ausbildungen in ländlicher Hauswirtschaft

Was kostet die Beantragung und Ausstellung?

€ 48,60 (darin sind Bundesabgaben von dzt. € 28,60 enthalten). Beilagen, die nicht in der Landwirtschaftskammer aufliegen, müssen mit € 3,90 pro Bogen vergebührt werden. Der Gesamtbetrag wird mittels Einzugsermächtigung von ihrem Konto abgebucht (bitte Bankleitzahl und Kontonummer angeben).

Wie lange ist der Ausweis gültig?

Die Gültigkeit beträgt ab Ausstellungsdatum 6 Jahre. Drei Jahre vor Ablauf der Karte muss eine Weiterbildung im Ausmaß von 5h absolviert werden. Sämtliche Weiterbildungskurse werden ab Herbst 2013 angeboten.

Kann ich den Ausweis auch schriftlich stellen?

Ja, an Landwirtschaftskammer OÖ, Kundenservice, Auf der Gugl 3, 4021 Linz. Dazu müssen aber eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und die anderen erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Eine online-Beantragung ist nicht möglich.

An welche Personen kann kein Ausweis ausgestellt werden?

Personen, die seitens der Bezirksverwaltungsbehörde mit einem Verbot oder einer Beschränkung der Verwendung von PSM oder einem Entzug des Ausweises belegt wurden.